

1. Bei Bekanntwerden von Verbrechen mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit, die z. T. die Anwesenheit des Staatsanwalts auch am Ort des verbrecherischen Ereignisses erforderlich machen, sollte er unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation und der bereits vorhandenen (oder in seiner Anwesenheit bekannt werdenden) konkreten, mit dem Verbrechen im Zusammenhang stehenden Fakten gemeinsam mit dem Untersuchungsführer die möglichen und begründeten Versionen bilden. Das heißt, er muß in solchen Fällen die Hauptstoßrichtung der weiteren Untersuchungen verbindlich festlegen. Dabei muß er — und das lehrt die Praxis immer wieder — den kollektiven Rat der Kriminalisten mit berücksichtigen. Es ist zweckmäßig, wenn der Staatsanwalt gerade bei besonders gesellschaftsgefährlichen Verbrechen für das Untersuchungsorgan einen möglichst kurzen, (der Lage entsprechend) realen Termin zur Vorlage des gesamten Aktenmaterials mitsamt den notwendigen und geplanten Untersuchungsmaßnahmen festsetzt. Dadurch kann er rechtzeitig auf eventuelle Versäumnisse (die aus dem vorgelegten Untersuchungsplan in Verbindung mit der Akte u. U. ersichtlich sind) reagieren. Außerdem kann er dadurch kontrollieren, ob seinen Weisungen entsprochen wurde; unter Umständen wird er auf Grund weiteren Materials auch andere Entscheidungen treffen müssen.

Die oben genannten Beispiele unterstreichen, wie notwendig es ist, diese Methode anzuwenden. Die dort anfänglich praktizierte Arbeitsweise läßt doch ohne weiteres den Schluß zu, daß der zuständige Staatsanwalt äußerst spät und dann erst als „Korrektor“ gehandelt hat. Natürlich wurde auf die Untersuchung Einfluß genommen; es kommt aber auf den rechtzeitigen und vor allem zielklaren Einfluß an⁶.

2. Eine andere Möglichkeit, die Untersuchungsplanung besser zu verwirklichen, besteht in einer noch klareren Formulierung sog. Ersuchen an die Untersuchungsorgane. Das trifft ganz besonders für das Ersuchen bei Nachermittlungen zu. Es gibt zwar eine Reihe solcher berechtigten Ermittlungsersuchen, die eine ernste Kritik an der Arbeit des Untersuchungsorgans darstellen, sie sind aber wenig geeignet, die notwendigen Nachermittlungen — auch im Interesse einer gründlichen Anklage oder gar einer möglichen Einstellung des Verfahrens — zielstrebig zu gestalten, weil sie oftmals formal abgefaßt werden. Hier hat der Staatsanwalt eine gute Möglichkeit, dem Untersuchungsorgan bei der Planung seiner Tätigkeit zu helfen. Ohne dem Untersuchungsorgan etwa einen Untersuchungsplan auszuarbeiten, sollten die Hauptgedanken in einem

Ersuchen doch detaillierter ausgedrückt, notwendigerweise sogar bestimmte Versionen und Fragen begründet werden. Das ist außerdem für den Staatsanwalt ein geeignetes Mittel der Kontrolle.

3. Bei der Verlängerung von Untersuchungsfristen ergibt sich für den Staatsanwalt eine weitere Möglichkeit der Einflußnahme auf die Untersuchungsplanung. Wenn der mit den Untersuchungen beauftragte Kriminalist über den Leiter des Untersuchungsorgans eine Verlängerung der Untersuchungsfrist beantragt und dem Antrag auch der Untersuchungsplan beiliegt, hat es der Staatsanwalt viel leichter, einen neuen Untersuchungstermin zu bestimmen. Bei dieser Gelegenheit kann er eventuelle weitere notwendige Versionen zur Aufklärung begründen und ihre Untersuchung zur Pflicht machen. Auch bei der Antragstellung auf den Erlaß von Haftbefehlen sollte in ähnlicher Weise verfahren werden.

4. Abschließend soll vermerkt werden, daß die Probleme der Untersuchungsplanung bei gemeinsamen Beratungen, in Dienstversammlungen usw. eine Rolle spielen können. Auch durch sein persönliches Beispiel kann der Staatsanwalt auf die Angehörigen der Untersuchungsorgane Einfluß nehmen, wenn er z. B. entsprechend der Bedeutung einer Strafsache selbst die Untersuchungen plant und führt.

Werden die hier erwähnten Möglichkeiten durch den Staatsanwalt besser genutzt, so wird die z. T. noch vorhandene Routine — sowohl bei einigen Staatsanwälten selbst als auch beim Untersuchungsorgan — auch in der Zusammenarbeit beider Organe überwunden. Mit diesem Arbeitsstil kann die gesamte Verbrechensbekämpfung und damit verbunden die Rechtsprechung verbessert werden. Voraussetzung der besseren Ausnutzung dieser Möglichkeiten ist aber, daß die Untersuchungsplanung nicht „... nur in primitiveren Formen ...“ verstanden wird. A. N. Wassiljew / G. N. Mudjugin / N. A. Jakubowitsch verstehen unter primitiven Formen, daß Untersuchungsführer in ihrer praktischen Arbeit beim Planen von Untersuchungen zwar den Ablauf der Ermittlungen überlegen und diese oder jene Untersuchungshandlung auswählen, dabei aber bei weitem nicht alle vorhandenen Möglichkeiten der Planung gewährleistet sind⁷. Es kommt darauf an, durch die Planung aller Aufklärungsmöglichkeiten ans Ziel zu gelangen und einseitige Untersuchungen auszuschließen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß der Staatsanwalt an die Planung der Verbrechensuntersuchung herangehen, wenn er den richtigen Einfluß ausüben will.

⁶ Vgl. hierzu den sehr instruktiven Beitrag von Mohr/Wittkopf in NJ 1962 S. 461.

⁷ A. N. Wassiljew/G. N. Mudjugin/N. A. Jakubowitsch, a. a. O., S. 14 und 17.

Zur Diskussion

Dr. HORST LUTHER, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Ursachen der Jugendkriminalität konkret erforschen!

Der in „Sozialistische Demokratie“ 1962, Nr. 29, S. 11, veröffentlichte Sprüche „Zu einigen neuen Problemen der Arbeit der Legalistischen Wissenschaft“ enthält neben vielen anderen den wichtigen Hinweis, daß „der von den Strafrechtswissenschaftlern konservierte Dogmatismus ... auch einer konkreten Ursachenforschung den Weg verlegt (hat)“. Dieser Vorwurf und eine damit verbundene Aufgabenstellung sind vollaufberechtigt,

fehlt es doch noch heute — trotz zahlreicher Aufforderungen — an konkreten Kriminalitätsuntersuchungen, an der Ausarbeitung einer richtigen Methodik; für solche Untersuchungen, an der Entwicklung einer marxistisch-leninistischen Kriminologie. Ja, es gibt bis heute eine — häufig schwer zu fassende — Abneigung gegen solche konkreten empirischen Untersuchungen, die auch dazu führt, die seit etwa vier bis fünf Jahren